

Merkblatt Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Ausländern und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE); Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Wegweisung und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA).

2. Voraussetzungen für einen Familiennachzug

- ➔ Vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug einreichen (Art. 85 Abs. 7 AIG).
- ➔ Für den Familiennachzug wird vorausgesetzt, dass die nachziehende und die nachgezogene (n) Person(en), mit der Familie zusammenwohnen werden (Art. 85 Abs. 7 Bst. a AIG).
- ➔ Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen (Art. 85 Abs. 7, Bst. b AIG).
- ➔ Die Familie darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein (Art. 85 Abs. 7 Bst. c AIG).
- ➔ Die nachziehende Person muss sich in der am Wohnort gesprochene Landessprache verständigen können (Art. 85 Abs. 7 Bst. d i.V.m. Art. 74a Abs. 2 VZAE).
- ➔ Eine Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu dem Referenzniveau A1 führt ist ausreichend (Art. 85 Abs. 7bis). Zudem kann vom Erfordernis eines Sprachnachweises bzw. einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich eine Behinderung, eine Krankheit oder eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt (Art. 85 Abs. 7ter i.V.m. Art. 49a Abs. 2 AIG).
- ➔ Das Gesuch um Familiennachzug ist bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen (Art. 24 VVWA i.V.m. Art. 74 Abs. 1 VZAE). D.h., vorläufige aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, deren Zuweisungskanton der Kanton Schwyz ist, müssen das Gesuch um Familiennachzug beim Amt für Migration des Kantons Schwyz einreichen.
- ➔ Das Amt für Migration (Kanton Schwyz) klärt den Sachverhalt im Hinblick auf gesetzlichen Nachzugs-voraussetzungen ab und leitet anschliessend das Gesuch an das Staatssekretariat für Migration SEM weiter (Art. 74 Abs. 2 VZAE).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- Auszug aus dem Betreibungsregister;
- Auszug der Fürsorgebehörde der Wohngemeinde, welcher das Gesamttotal der von Ihnen bis dato bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe ausweist;

- ☑ Kopie des Mietvertrags;
- ☑ Kopie des Arbeitsvertrags;
- ☑ Kopie der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate (inkl. 13 Monatslohn);
- ☑ Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt und unbefristet ist;
- ☑ Kopien allfällig eingegangener Kredit-, Teilzahlungs- oder Leasingverträge;
- ☑ Kopie einer Offerte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) sowohl für die nachzuziehende Person als auch für den Gesuchsteller;
- ☑ Kopie individueller Prämienverbilligung;
- ☑ Kopie allfälliger Haftpflicht- und Hausratversicherung;
- ☑ Alimentenzahlungen;
- ☑ Kopie der Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot oder des Sprachniveaus der nachzuziehenden Person (mindestens A1). Kinder unter 18 Jahren sind ausgeschlossen;
- ☑ Passkopie der nachzuziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat);
- ☑ Geburtsscheine der Kinder.

Zu beachten:

- ① Ihr Gesuch kann erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vorliegen.
- ① Bei Erhalt der Unterlagen wird Ihr Gesuch mit einer Stellungnahme des Kantons dem Staatssekretariat für Migration SEM eingereicht.
- ① Der Familiennachzug wird durch den Bund geprüft und ggf. bewilligt.
- ① Während des laufenden Verfahrens werden keinerlei mündliche Auskünfte erteilt.

Rechtsgrundlagen zur Mitwirkung:

§ 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) und Art. 90 des Bundesgesetzes über Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist. Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten, bzw. es wird aufgrund der vorliegenden Akten entschieden.

Asylsuchende im laufenden Verfahren (d.h. Personen, welche ein Asylgesuch eingereicht, aber noch keinen Entscheid erhalten haben; Ausweis N) haben keinerlei Anspruch auf Familiennachzug.

FAQ- Häufig gestellte Fragen

- ◇ Wo muss ich die Unterlagen einreichen?
 - ① Beim Amt für Migration des Kantons Schwyz.
- ◇ Ich bin ein abgewiesener Asylsuchender mit einem rechtskräftigen Asylentscheid und möchte trotzdem meine Familie in die Schweiz holen. Ist das möglich?
 - ① Der Familiennachzug ist nicht möglich.
- ◇ Ich besitze die vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Muss ich auch drei Jahre lang warten, um das Gesuch um Familiennachzug zustellen?
 - ① JA, die Wartefrist gilt sowohl für vorläufig aufgenommene Ausländer als für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.
- ◇ Was passiert, wenn ich das Gesuch um Familiennachzug stelle, jedoch nicht alle Dokumente einreiche?
 - ① Sie erhalten einen Eingangsbrief seitens des Amtes für Migration mit einer Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen.
- ◇ Wie kann ich die Sprachkompetenzen der nachzuziehenden Person nachweisen?

- ① Wir verweisen Sie auf folgenden Link: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/aufenthalt/faq-sprachkompetenzen-d.pdf>
- ◇ Wie erfahren die betroffenen Personen davon, dass sie in die Schweiz einreisen dürfen?
 - ① Die betroffenen Personen erhalten eine Einreisebewilligung, in welcher steht, dass sie innerhalb von einer bestimmten Frist in die Schweiz einreisen können und wo sie sich nach der Einreise melden sollen.